

# **BVGer E-4897/2025 vom 7. Oktober 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-10-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4897\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4897_2025)

FR: TAF E-4897/2025 du 7 octobre 2025

IT: TAF E-4897/2025 del 7 ottobre 2025

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E-4897/2025 Seite 5

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 3.1**

In der Beschwerde werden formelle Rügen erhoben, welche vorab zu beurteilen sind, da sie allenfalls geeignet sein könnten, zur Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu führen. Namentlich rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör sowie der Pflicht zur vollständigen und richtigen Erhebung des rechtserheblichen Sachverhalts.

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV in Verbindung mit Art. 29 ff. VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur

Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E.5.3 und BVGE 2009/35 E. 6.4.1, je m.w.H.). Mit dem Gehörsan- spruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hö- ren, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu be- rücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sie eine sachgerechte Anfechtung ermöglicht. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2 m.w.H.). Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Un- tersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Dem- nach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Ver- fahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher oder aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Ent- scheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Ur- teil BVGer D-3443/2021 vom 25. Juni 2025 E. 5.2 m.w.H.; vgl. auch

E-4897/2025 Seite 6 KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI/BUNDI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungs- rechtspflege des Bundes, 4. Aufl. 2025, Rz. 1043 m.w.H.).

### **E. 3.3.1**

Zur Begründung ihres ablehnenden Entscheids führte die Vorinstanz im Wesentlichen aus, die Vorbringen des Beschwerdeführers seien nicht geeignet, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Der Beschwerdeführer begründet seinen Asylantrag in der Beschwerde einzig mit der Hängigkeit des Ermittlungsverfahrens, das wegen Mitgliedschaft in einer bewaffneten Terrororganisation gegen ihn eingeleitet worden sei. Gemäss Feststellung der Vorinstanz enthalten die in diesem Zusammenhang von ihr überprüften Beweismittel (Beschluss in sonstiger Sache [Geheimhaltungs- und Durch- suchungsbeschluss] vom (...) 2022; Beschluss in sonstiger Sache [Ge- heimhaltebeschluss] vom (...) 2023; Ablehnung des Antrags auf Aufhe- bung des Geheimhaltebeschlusses vom (...) 2024) jedoch mehrere objek- tive Fälschungsmerkmale, welche gesamthaft zur Einschätzung führen würden, dass es sich dabei nicht um authentische Dokumente handle.

### **E. 3.3.2**

Zunächst macht der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der vom SEM durchgeführten Dokumentenanalyse geltend, er habe seinen An- spruch auf rechtliches Gehör nicht effektiv ausüben können, da die dies- bezüglichen Vorwürfe des SEM zu ungenau gewesen seien und es ihm daher nicht möglich gewesen sei, konkret hierzu Stellung zu nehmen. Das Schreiben des SEM vom 25. April 2025 habe aufgrund seiner Unklarheit keine rechtsgenügeliche Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör er- möglicht.

### **E. 3.3.3**

Hierzu ist festzuhalten, dass bei amtsinternen Analysen der Authen- tizität von Beweismitteln, die im Rahmen von Asylverfahren eingereicht worden sind, die Praxis regelmässig ein überwiegendes öffent- liches Inte- resse an der Geheimhaltung der betreffenden Aktenstücke anerkennt. Die Begründung liegt darin, dass durch eine

uneingeschränkte Schilderung einzelner Fälschungsmerkmale oder die Beschreibung des technischen Vorgehens bei der Analyse des Dokuments ein «Lerneffekt» verhindert werden soll, der ähnliche Abklärungen in zukünftigen Verfahren erschweren oder verunmöglichen könnte (vgl. statt vieler die Urteile BVGer E-1639/2020 vom 5. Juli 2022 E. 5.3.3, E-6426/2019 vom 8. November 2021 E. 4.5 oder E-2061/2018 vom 14. Mai 2018 S. 6).

#### **E. 3.3.4**

Der Beschwerdeführer monierte dazu mit Eingabe vom 14. Mai 2025 zuhanden der Vorinstanz (SEM-Akten 53/2) jedoch zu Recht, er wisse

E-4897/2025 Seite 7 nicht, um welche Beweismittel es sich handelte, da eine andere Bezifferung gewählt wurde (Zahlen statt Buchstaben). Zumindest hätte die Vorinstanz dies offenlegen müssen. Dies hat sie in der angefochtenen Verfügung (S. 4 f.) und damit verspätet nachgeholt.

#### **E. 3.3.5**

Das SEM räumt zudem in der angefochtenen Verfügung ein, dass «die obigen Ausführungen zu den erwähnten Gerichtsdokumenten» zwar «deutlich» aufzeigen würden, «dass diese als gefälscht bzw. manipuliert einzustufen» seien. Da diese Dokumente in Anbetracht des Verfahrensstandes nach gängiger Praxis ohnehin nicht geeignet seien, um eine flüchtig-rechtlich relevante Verfolgung zu begründen, könne «darauf verzichtet werden, dem Beschwerdeführer entsprechend seinem «Ersuchen in der Stellungnahme vom 14. Mai 2025 ein erneutes rechtliches Gehör zu gewähren.»

#### **E. 3.3.6**

Nachdem das SEM somit das rechtliche Gehör nach eigener Einschätzung nicht genügend gewährt hat, hat es die Frage der Echtheit der besagten Gerichtsdokumente (E. 3.3.1) nicht abschliessend beantwortet. In seiner Beschwerde hat sich der Beschwerdeführer denn auch entsprechend nur zur Asylrelevanz geäussert. Das Gericht erachtet die entsprechenden Dokumente zur Frage der Echtheit der eingereichten Beweismittel vorliegend jedoch als geeignet, die Entscheidungsfindung zu beeinflussen, kann jedoch nicht von der Fälschung ausgehen, ohne zusätzlich das rechtliche Gehör zu gewähren. Die allfällige Asylrelevanz der besagten Gerichtsdokumente lässt sich erst anschliessend beurteilen.

#### **E. 3.3.7**

Nach dem Gesagten ist eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Untersuchungsgrundsatzes zu bejahen. Insgesamt ist der rechtserhebliche Sachverhalt dem Gesagten nach zum heutigen Zeitpunkt als nicht hinreichend erstellt zu erachten. Dem Bundesverwaltungsgericht wird es dadurch verunmöglicht, eine eigene Beurteilung der besagten Gerichtsdokumente und eine Gesamtwürdigung der Asylvorbringen vorzunehmen.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Der Anspruch auf rechtliches Gehör besteht unabhängig davon, ob dessen Achtung den Ausgang eines konkreten Verfahrens zu beeinflussen vermag; es handelt sich um einen Anspruch formeller Natur. Die Heilung von Gehörsverletzungen aus prozessökonomischen Gründen ist auf Beschwerdeebene nur möglich, sofern die

E-4897/2025 Seite 8 festgestellte Verletzung nicht schwerwiegender Natur ist, das Versäumte nachgeholt wird, der Beschwerdeführer dazu Stellung nehmen kann und der Beschwerdeinstanz für die konkrete Streitfrage die freie Überprüfungs- befugnis in Bezug auf Tatbestand und Rechtsanwendung zukommt und die fehlende Entscheidungsfähigkeit mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden kann (vgl. BVerGE 2015/10 E. 7.1).

#### **E. 4.2**

Eine Heilung des festgestellten Mangels und ein reformatorischer Ent- scheid durch das Bundesverwaltungsgericht sind vorliegend nicht ange- zeigt, zumal es sich um eine schwerwiegende Verletzung handelt. Das SEM ist anzuweisen, den Sachverhalt vollständig zu erstellen, indem es dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör zu den Fälschungsmerkma- len der besagten Gerichtsdokumente gewährt. In der Folge wird das SEM erneut über das Asylgesuch zu entscheiden haben.

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde insofern gutzuheissen als die Ver- fügung vom 2. Juni 2025 aufzuheben und die Sache zur Behebung des festgestellten Mangels sowie zur Neuurteilung an das SEM zurückzu- weisen ist. Angesichts der Rückweisung der Sache erübrigt es sich, auf die weiteren (materiellen) im Verlauf des Beschwerdeverfahrens geltend ge- machten Vorbringen, Anträge und die als Beweismittel eingereichten Do- kumente einzugehen, weil sie ebenfalls Gegenstand des wiederaufzuneh- menden erstinstanzlichen Verfahrens sein werden und das SEM sich damit zu befassen haben wird.

#### **E. 6.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

#### **E. 6.2**

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 des Reglements vom 21. Feb- ruar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwal- tungsgeschicht (VGKE, SR 173.320.2) eine durch das SEM auszurichtende Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Die Rechtsvertretung hat keine Kostennote eingereicht. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsgrundsätze (Art. 7 ff. VGKE) ist den Beschwerdeführenden zulasten des SEM eine Parteient- schädigung von insgesamt Fr. 900.– (inkl. Auslagen) auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.